

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2019/9/24 5Ob201/16v, 5Ob66/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2019

## Norm

MRG §3 Abs2 Z2a

1. MRG § 3 heute
2. MRG § 3 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2014
3. MRG § 3 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
4. MRG § 3 gültig von 01.07.2000 bis 30.09.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2000
5. MRG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/1999
6. MRG § 3 gültig von 01.01.1982 bis 31.12.1999

## Rechtssatz

Ersetzt ein Mieter ? wenn auch mit Zustimmung des Vermieters ? eine im Mietobjekt vorhandene, aber reparaturbedürftige Ölheizung und einen nur mehr eingeschränkt benützbaren Elektro?Boiler auf eigene Kosten durch eine zentrale Heizungs? und Warmwasseraufbereitungsanlage (Gasetagenheizung) und schafft dadurch eine Verbesserung, die für eine Kategorieanhebung relevant wäre, ist diese Anlage nicht mehr „mitvermietet“; damit trifft den Vermieter auch keine Pflicht zur Erhaltung dieser neuen Anlage.

## Entscheidungstexte

- RS0131498">5 Ob 201/16v  
Entscheidungstext OGH 23.05.2017 5 Ob 201/16v  
Veröff: SZ 2017/59
- RS0131498">5 Ob 66/19w  
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 66/19w  
Vgl; Beisatz: Wird ein anfänglich vorhandenes und mitvermietetes Wärmebereitungsgerät im Zug einer Verbesserung vom Mieter gegen ein neues Gerät ersetzt und kommt es dadurch zu einer mietzinsrechtlich relevanten Änderung der Ausstattungskategorie („Kategoriesprung“), ist das neue Gerät dann (anstelle des alten) mitvermietet, wenn sich dieser Umstand auch in der Mietzinshöhe niederschlägt. (T1)  
Beisatz: Hier: Diese Verbesserung der Kategorie wirkte sich hier infolge des Eintritts der Antragstellerin nach§ 12 MRG und der Anhebung des Mietzinses nach§ 46 Abs 2 MRG auch auf die Mietzinshöhe aus. (T2)

## Schlagworte

Wärmebereitungsgerät

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131498

## Im RIS seit

28.07.2017

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)